

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des  
Oberrheins. 1808-1810**

**1809**

24 (30.4.1809)

1809

# Großherzoglich-Badisches Obergheinisches Provinzial-Blatt.

Sonntag

Nro. 24.

30. April 1809.

## Gesetz-Anzeigen.

Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück XV.

1. Rechtsbelehrung ad §. 202. der Obergerichts-Ordnung wegen Bezahlung der Succumbenzgelder. Verkündet von Großherzogl. Justizministerium den 5. April 1809.
- Landesherrliche Verordnungen.
2. Das Postuliren der Buchdrucker-Gezellen betr. Verk. von Großh. Ministerium des Innern 10. Apr. 1809.
3. Die Berichts-Termine betr. Verk. von Großh. Ministerium des Innern den 19. April 1809.
4. Urkunde für den jüdischen Nothhandel betr. Verk. von Großh. Ministerium des Innern 19. Apr. 1809.
5. Die Zunamen der Staatsbürger mosaischer Religion betreffend. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 19. April 1809.
6. Den Abfluß der Bodenzinse betr. Verk. von Großherzogl. Finanzministerium den 8. April 1809.
- Partikular-Verordnung.
7. Das Präparanden-Institut zu Rastatt betr. Verk. von Großh. General-Studienkommission 11. Apr. 1809.

## Provinz-Verfügungen.

(Befoldungs-Abgaben an Schullehrer betreffend.)

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewiesen, bey jenen Gemeinds- und Stiftungs-Berechnungen, welche Befoldungen an Schullehrer abzugeben haben, die Verfügung zu treffen, daß die Schullehrer künftigher ihre Befoldungs-Raten ohne alle Kosten, und ohne genöthiget zu seyn, dieselbe an dem Wohnorte des Berechners abzuholen, an dem Orte ihrer Anstellung selbst beziehen können. Freyburg den 14. April 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Obergheins.  
Frhr. von Wechmar.

vdt. Gall.

(Ausfuhr des Felgenholzes ist verboten.)

Es ist hierorts die Frage vorgekommen, ob das Felgenholz unter das eigentlich verarbeitete, somit von dem Ausfuhrsverbot ausgenommene Holz gehöre oder nicht?

Um nun für die Zukunft über diesen Gegenstand weder einen Zweifel übrig zu lassen, noch irgend einer Entschuldigung Platz zu geben, findet man sich einverständlich mit der Großherzogl. General-Forstkommission veranlaßt, als eine nachträgliche Erläuterung zu dem Holz-Ausfuhrsverbot öffentlich bekannt zu machen, daß nach einem Beschlusse des Großherzogl. hohen Finanz-Ministeriums vom 8. v. M. das Felgenholz als noch nicht ganz verarbeitet anzusehen sey, und daher dem allgemeinen Ausfuhrsverbote in der Art unterliege, daß die Ausfuhrbewilligung auf alle Fälle nachgesucht werden muß. Freyburg den 10. April 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Obergheins.  
Frhr. von Wechmar.

(Erinnerung auf Befolgung der Verordnung über das Postporto in Partihiesachen.)

Da nach einer von dem Großherzogl. Ministerio des Innern hieher gegebenen Beschwerde der Ob-Postamts-Direktion zu Karlsruhe mehrere Unterbehörden die wegen Bezahlung des Postportos in Partihiesachen durch das Regierungsblatt vom 4. Febr. d. J. Nr. 5. erlassene Verordnung nicht gehörig beobachtet; so werden hiemit die sämmtlichen unterstehenden Behörden der Obergheinischen Provinz zur genauen Befolgung dieser Verordnung nachdrucksamst erinnert.

Freyburg den 15. April 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Obergheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Wiser.

*Handwritten signature*

(Hofgerichtstagen und Stempelpapiergelder sind an die Provinzialkasse einzusenden.)  
Sämmtliche Landesherliche Justizämter werden angewiesen, die bey ihnen eingegangenen Hofgerichtstagen und Stempelpapiergelder nicht mehr an das Großherzogl. Hofgericht dahier, sondern an die hiesige Provinzialkasse einzuschicken. Freiburg den 22. März 1809.  
Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

N u t h.

(Erinnerung an Einwendung der Quartalstabellen über den Salzdebit.)  
Da von mehreren Ämtern und Berechnungen die mittelst der durch das Provinzialblatt Nr. 72. bekannt gemachten diesseitigen Verfügung vom 16. Nov. v. J. abgeforderte Quartalstabellen über den Salzdebit bisher noch nicht eingekommen sind; so werden andurch die betreffenden Ämter und Berechnungen an die ungesäumte Befolgung des vorerwähnten Auftrages alles Ernstes erinnert. Freiburg den 6. April 1809.

Großherzogl. Badensche Kammer des Oberrheins.

N u t h.

[Die Veräußerung herrschaftlicher Domainen betreffend.]

Zur nähern Erläuterung der durch das vorjährige Regierungsblatt No. 40. verkündeten — die Veräußerung herrschaftlicher Domainen betreffenden höchsten Verordnung vom 26. November 1808, welche in einigen Punkten hie und da irrig verstanden worden, so wie zur mehreren Beobachtung derselben wird auf eingelangte hohe Finanz-Ministerial-Verfügungen zur Nachachtung für die betreffende herrschaftliche Recepturen und zur allgemeinen Kenntniß folgendes hiedurch bekannt gemacht:

1. Daß der gerichtlichen Abschätzung der zum Verkauf ausgesetzten herrschaftlichen Grundstücke nicht die auf den jährlichen Ertrag, nach bestimmten Prozenten, fundirte Berechnung des Kapitals zum Grund zu legen, sondern daß dieselbe nach dem laufenden Kaufspreis abzumessen, bei Einholung der Ratifikation über den Verkauf aber nicht nur dieser Abschätzungspreis, sondern auch der bisherige Ertrag, der diesfalls bereits ertheilten Vorschrift gemäß hieher einzuberichten, und

2. daß, wenn es in der vorangezogenen höchsten Verordnung heißt, daß der Kaufschilling in sechs auf einander folgenden Jahrsterminen mit 5 Prozent vom Kaufstage an zu entrichten, dies nicht dahin zu verstehen sey, daß Niemand in den 5. 4. oder weniger Terminen früher bezahlen könne, ferner

3. daß bei allen Ankündigungen von Domainen-Verkäufen jedesmal die in oben angezogener höchster Verordnung enthaltene Bedingung der Zahlungsart in Amortisations-Kasse-Obligationen namentlich auszudrücken, und

4. daß jeder bedeutende Verkauf von herrschaftlichen Domainial-Gütern nicht nur durch das Oberrheinische Provinzialblatt und benachbarte Bezirksblätter, sondern auch durch das Regierungsblatt und die Karlsruher Zeitung, ferner nach den bereits ertheilten speziellen Weisungen in einem gedrängten Auszug durch den Reichsanzeiger, den Hamburger Correspondenten und die Frankfurter Zeitung bekannt zu machen sey. Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

N u t h.

[Abfassung der Besoldungs-Naturalien betreffend.]

Da durch diesseitige Verfügung vom 3. Juny 1808. No. 6810. der Termin zu Abfassung der Besoldungs-Naturalien für das vorige Jahr bloß ausnahmsweise, in einigen Parzellen der oberrheinischen Provinz wegen den besondern obwaltenden Umständen auf Martini erstreckt worden ist: diese Verhältnisse aber nun nicht mehr obwalten, so werden hiemit sämmtliche Landesfürstliche Diener, welche Besoldungs-Naturalien zu beziehen haben, erinnert, dieselben für das Rechnungsjahr 1808 und für die Hinkunft längstens bis zum ersten Juny um so gewisser abzufassen, als widrigenfalls die in der geheimen Raths-Verordnung vom 9. Juny v. J. Regierungsblatt No. 18. vom Jahr 1808. festgesetzten Nachteile unnachlässig eintreten werden.

Freiburg den 22. April 1809. — Großherzogl. Badensche Rentkammer des Oberrheins.

N u t h.

vdt. Husschmidt.

### Obrigkeittliche Aufforderungen.

Ediktalvorladung des Deserteurs Joseph Haas von Oberbergen.

(1) Joseph Haas, Gemeiner bey dem Großherzogl. 3. Linien-Infanterieregiment, der sich nun zum andernmale des Verbrechens der Desertion während seiner Urlaubszeit schuldig gemacht hat, wird hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen bey Verlust seines Vermögens und Heimathsrechts, entweder bey seinem Regiment oder bey unterzeichnetem Oberamt zu stellen.

Zugleich werden sämtliche respektive Militair- und Zivilbehörden ersucht, auf den gedachten Haas, der mit einem seinem Bruder Kaver Haas dem Weber entwandeten Wanderspaß und Kundschaft reisen soll, fahnden, im Betretungsfall arrestitren und anher liefern zu lassen.

Breysach am 21. April 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Ediktalvorladung des Deserteurs Joseph Johann Lay von Gündlingen.

(1) Joseph Johann Lay, welcher für Ignaz Wolf von Gündlingen im Jahr 1808 zum Großherzoglichen Militair eingestanden, sich aber vor seiner Einberufung entfernt hat, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, sich von jetzt an binnen 3 Monaten vor unterzeichnetem Oberamt zu stellen, und wegen seines Austrittes gehdrig zu verantworten, widrigens nach den Landesgesetzen, gegen ihn verfahren werden wird.

Breysach am 21. April 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Sinnweg.

Vorladung von Deserteurs.

(1) Bereits im Monat August abgewichenen Jahres sind von dem Großherzogl. Badischen 4ten vacanten Linien-Infanterieregiment

Joseph Mayer, von Mimmehausen, Wendelin Stetzler, von Fuchsöbel, von der Conscription des Jahres 1809 aber der auf dem Marische zu dem 4ten vacanten Linien-Infanterieregiment beariffen gewesene Joseph Kohler, von Wendlingen, desertiert:

Es werden dieselben andurch mit der Warnung fürgeladen, das sie sich binnen 3 Monaten entweder bey dem vacanten 4ten Linien-Infanterieregiment, oder bey ihrem vorgesetz-

ten Amt stellen sollen, widrigensfalls gegen sie nach den bestehenden Landesgesetzen fürgesahren werden wird.

Meersburg den 18ten April 1809.

Großherzogl. Badisches Obervogteyamt.

Vorladung entwichener assentierter Rekruten und abwesender Militairpflichtiger.

Von der Conscription des Jahrs 1808 sind

Stephan Gorn, von Kobacker, und von der Conscription des Jahres 1809

Johann Georg Gröz, von Altenbeuren, als schon assentierter Rekruten desertiert, und es mußten für solche 2 Nachmänner einsehen.

Sodann hat das erste Loos bey der Conscription des Jahres 1809 nachsehende abwesende, für welche ihre Nachmänner eintreten mußten, zum Einstand unter das Militair getroffen.

Johann Fischer, von Homberg;

Johann Georg Medler, von Frickingen;

Kaver Mayer, von Untersickingen.

Joseph Birkenfeld, von Stephansfeld;

Franz Borgias Huber, von Frickingen;

Joseph Krozdorn, von Frickingen;

Dominicus Mesmer, von Meersburg.

All Vorbenannte assentierter und abwesende Militairpflichtige, welche zum Theil nach der Loosung entwichen sind, theils durch ihre Abwesenheit den Nachtheil für ihre Nachmänner herbey gezogen haben, daß solche für sie unter das Militair einsehen mußten, werden anmit öffentlich fürgeladen binnen 3 Monat sich bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu stellen, widrigensfalls gegen sie nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren, ihr Vermögen eingezogen, und selbe zugleich des Unterthors und Bürgerrechts verlustig erklärt werden würden.

Meersburg den 18ten April 1809.

Großherzogl. Badisches Obervogteyamt.

Schlemmer.

Vorladung Militairpflichtiger.

(1) Nachbenannte ledige Unterthanen Söhne waren bey dem letztem Rekrutenzug nicht anwesend, und haben sich der Conscription entzogen.

Sie werden daher aufsaefordert, bey einer unersirlichen Frist von 3 Monaten, und wo mödlich noch baldier sich nach Hanfe zu versügen, und bey hiesigem Oberamt zu stellen, als

sie sich sonst der Vermögens Confiscation,  
Landesverweihung, und andere mißliebige Fol-  
gen zu gewärtigen haben.

Bahlingen.

Johannes Kaufmann.

Jonas Krumm.

Jonas Boos.

Johannes Georg Trautwein.

Andreas Schmidt.

Johann Georg Diehr.

Johannes Maurer.

Kristian Häuber.

Johann Georg Baumgärtner.

Johann Georg Weiß.

Martin Schöpflin.

Bözingen.

Georg Friedrich Sexauer, alten Vogts Sohn.

Jacob Pay.

Matthias Böhler.

Johann Friedrich Fösch.

Johann Jacob Groß.

Johann Georg Hummel.

Johann Georg Ford.

Johann Michel Brenn.

Johann Georg Jenne, Zimmermanns Sohn.

Bözingen, Grundherrlich.

Johann Georg Zimmermann.

Landelin Vogel.

Franz Joseph Moll.

Kollmarreuth.

Johann Georg Eberlin.

Denzlingen.

Johann Georg Giesin.

Emmendingen.

Kristoph Eisenlohr.

Kristian Friedrich Sauter.

Kristian Hams.

Johann Georg Komer.

Heinrich Giesin.

Georg Kristian Sattler.

Ernst Eisenlohr.

Kristian Vollradt.

Georg Jacob Wolf.

Johann Karl Göhring.

Georg Michael Herrmann.

Wilhelm Sattler.

Kristian Egolf.

Jacob Friedrich Wolf.

Wilhelm Grünenwald.

Eichstetten.

Johannes Hildwein.

Matthias Looser.

Georg Jacob Hif.

Johann Georg Schneider.

Matthias Hildwein.

Johann Martin Brich.

Matthias Hif.

Georg Jacob Kaiser.

Kristian Danzeisen.

Freyamt.

Johann Georg Schillinger.

Matthias Böhler, und

Gottlieb Baumann.

Ihringen.

Karl Friedrich Hörner.

Johannes Hartmann.

Johann Georg Hildenbrand.

Johann Georg Fuchs.

Johann Georg Mattmüller.

Johann Georg Boll.

Elias Kühnlin.

Martin Fuchs.

Johann Georg Göpfert.

Röndringen.

Johann Georg Schweigler.

Matthias Valentin.

Johann Martin Peter.

Friedrich Kräutner.

Michael Förschler.

Johann Michael Jenne.

Johann Georg Schmidt.

Königschaffhausen.

Severin Henninger.

Leiselheim

Johann Georg Brücklin.

Malterdingen.

Johann Martin Scheerer.

Andreas Bührer.

Johann Jacob Zucker.

Johannes Kaitlin.

Johann Jacob Kaiser.

Johann Jacob Heizmann.

Mundingen.

Martin Ebnfelder.

Andreas Möhner.

Friedrich Schieler.

Georg Hauser.

Niederemmendingen.

Georg Hafner.

Johann Georg Zimmermann.

Gottlieb Baumgärtner.

Nimburg.

Friedrich Schirmann.  
Georg Jacob Haller.  
Friedrich Schmidt.  
Georg Jacob Joho.  
Friedrich Schmidt.  
Ludwig Lenis.

Ottoschwanden.

Karl Wilhelm Willaredt.  
Gottlieb Jackmann.  
Daniel Zibold.  
Johann Georg Bühler.

Serau.

Matthias Streicher.  
Kristian Schrotin.  
Andreas Streicher.  
Jacob Bürklin.  
Matthias Bürklin.

Theningen.

Johann Georg Jung.  
Johannes Heizmann.  
Wasser.  
Michel Schnaiter.

Weißweil.

Jacob Böhlin.  
Johann Georg Kristen.  
Johannes Fuchs.  
Johann Michael Karcher.  
Baltasar Fuchs.

Windenreuth.

Simon Roser.  
Kristian Schlenker.  
Jacob Glenz.

Wörstetten.

Johann Eberlin, und  
Joseph Föhr.

Emmendingen den 14. April 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Fhr. v. Liebenstein.

Ediktalvorladung nachbenannter Bürgersöhne  
von Bräunlingen.

(1) Des Leopold Kefer, Joseph Her-  
mann, Matheus Roth, Martin Dold,  
Anton Meyer, Johann Hirt, Fidel Mes-  
mer, Matthias Kiegg, Johann Baptist  
Kistler, Martin Meyer, und Franz Joseph  
Burkhard.

Nachbenannte Bürgersöhne von hier, be-  
finden sich schon seit mehreren Jahren abwe-  
send ohne daß von derselben Aufenthalt, oder  
eden dieseits etwas bekannt wäre.

Leopold Kefer, 22. Jahre abwesend, ver-  
heirathet nach Ungarn gezogen.

Joseph Herrmann, 19. Jahre abwesend,  
als Müllerknecht.

Matheus Roth, 21. Jahre abwesend, als  
k. k. Oestr. Soldat.

Martin Dold, 19. Jahre abwesend.

Anton Meyer, 27. Jahre abwesend, als Sol-  
dat in k. Sardinischen Diensten.

Johann Hirt, 16 Jahre abwesend, als Sol-  
dat in k. Spanischen Diensten.

Fidel Mesmer, 20. Jahre abwesend, als  
k. k. Oestr. Soldat.

Matthias Kiegg, 20. Jahre abwesend, als  
k. k. Oestr. Soldat.

Johann Baptist Kistler, 35. Jahre abwesend,  
als Müllerknecht.

Martin Meyer, 16. Jahre abwesend, als  
k. k. Oestr. Soldat.

Franz Joseph Burkhard, 3 Jahre abwesend  
als Bauernknecht.

Vorgenannte sämtliche Bürgersöhne von  
hier, oder deren allfällige Leibeserben werden  
nun andurch aufgefordert, ihr dahier unter  
Kuratie stehendes Vermögen binnen 1. Jahr  
und 6. Wochen um so gewisser in Empfang  
zu nehmen, als selbes sonst derselben nächsten  
Anverwandten gegen Kaution verabfolget wer-  
den würde. Bräunlingen am 10. April 1809.  
Pr. Stadtmagistrat allda.

Siedler.

Vorladung der Deserteurs Michael Zettler  
und Donat Meyer.

(1) Die beyden desertierten Gemeinen un-  
ter den Großherzoglichen Truppen, Michael  
Zettler von Ehrsbereg, und Donat Meyer  
von Mambach werden andurch mit Frist von  
4. Wochen zurückberufen, und ihnen bedeutet,  
daß sie nach fruchtloser Umgehung dieser Frist,  
als Deserteurs behandelt werden würden.

Schönau am 15. April 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

Uckermann.

Ediktalvorladung des Blasi Fehle von  
Segalen.

(1) Blasius Fehle von Segalen aus  
der Großherzoglich Badischen Grafschaft Hau-  
enstein gebürtig, über 20 Jahre unwissend wo,  
von Hause abwesend, oder dessen allfällige  
rechtmäßige Leibeserben werden hiemit aufge-  
fordert, binnen 1 Jahr und 6 Wochen sein

unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, des Vermögen ver 455 fl 10 kr. in Empfang zu nehmen, widrigens es dessen nächsten Seitenverwandten gegen Kaution ausgefolgt werden

würde.

Waldshut am 22. April 1809.  
Großherzogl. Badisches Oberamt.  
Föhrenbach.

### O b r i g k e i t l i c h e   K u n d m a c h u n g e n .

[Verkräftung und Warnung vor ärztlichen Puschereyen des Sales Strohmeier und des unberechtigten Wundarztes A y betreffend.]

Durch Beschluß der Hochverehrlichen Regierung vom 29. Merz abhin und Empfang den 15. dieses No. 3385. und 3386. wurde Sales Strohmeier von hier, der sich nie einer gefekmäßigen Prüfung unterzogen hat, und dem jede Einmischung in die Arzneykunde bei Geld- und Leibesstrafe schon wiederholt verboten worden, als ein gemeiner Puscherey erklärt, und wegen seinen wiederholten Vergehen in Behandlung von Kranken zu einer 14tägigen Thurmstrafe verfällt, ihm auch jede neue Behandlung von Kranken bey nachdrücklicher, ja sozar Zuchthausstrafe untersagt.

Eben so wurde dem unberechtigten Wundarzt A y, der mit seinen Puschereyen noch einen betrügerlichen Arzneyhandel verbindet, und sich hier ohne Erlaubniß aufhielt, nicht nur jede Praxis untersagt, sondern er auch als eine schädliche Person aus der hiesigen Stadt und dem Oberamte unter Bedrohung der Einthürmung und Zuchthausstrafe bei einem künftigen Betretungsfalle in seine Heimath verwiesen. — Welch eins so anderes zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung vor diesen beyden schädlichen Puschereyern hiemit allgemein bekant gemacht wird.

Ex Consil. Magistratus Freyburg den 17. April 1809.

Adrianus, Bürgermeister.

Bekanntmachung, das Armenbad in Baden betr.

(1) In Hinsicht auf die hier bestehenden Armenbads-Anstalten wird hiemit zufolge höherer Weisung öffentlich bekant gemacht:

Daß künftighin Niemand ins Armenbad dahier aufgenommen, sondern Jeder ohne weiteres zurückgewiesen werde, welcher sich nicht über seine Armuth mit einem glaubwürdigen Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit und mit einer gleich vorzuziehenden Unterstützung von wenigstens fünf Gulden bey der unterzeichneten Stelle ausweisen kann. Nebstdem hat sich noch jeder Arme die Beschreibung seines kränklichen Zustandes von seinem Bezirks-Arzte geben zu lassen, und bey seiner Ankunft dahier dieselbe ebenfalls anher zu überreichen. Baden am 24. April 1809.

Großherzogl. Bad. Vollziedirektion.  
L. H. Schmeizler.

Nachricht, die Embringung des Paul Dietrich betr.

Es dienet hiemit zur Nachricht, daß der in No. 20. des Provinzialblattes ausgeschriebene Paul Dietrich bey diesem Oberamte eingebracht sey. Waldshut den 19. April 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.  
Föhrenbach.

Liquidationstagsfahrt. Verlegung.

(1) Da die im Prov. Blatt No. 21. gegen die Regina Zimmermann zu Kirchhofen

angeordnete Liquidationstagsfahrt wegen eingetretener Hindernisse nicht Statt finden konnte, so wird dieselbe hiemit neuerlich auf den 18. May anberaumt.

Beordnet bey Großherzogl. Oberamt Staufen den 25. April 1809.

H ö f l i c h .

Entlausener Sohn der M. Anne Annikerin von Schnerklingen.

Johann Stengele, der Tagelöhnerin M. Anna Annikerin 11 1/2 jähriger Sohn von Schnerklingen hat sich wegen harter Behandlung abseits seines Stiefvaters Georg Kellers allda seit dem 6ten Merz lezthin von Haus entfernt, ohne daß seithero von demselben das mindeste zu erfahren gewesen wäre, und man ersucht daher auf anfangen seiner sehr bekümmerten armen Mutter sämtliche Obrigkeiten anmit geziemend, wegen diesen, hierunter beschriebenen Buben Nachforschung veranstalten, und bey Entdeckung dessen Aufenthalts hiervon gefällige Nachricht anhero ertheilen zu wollen.

S i g n a l e m e n t .

Er ist für sein Alter ziemlich groß, aber mager, hat ein länglichtes Gesicht, etwas blaßer Farbe mit Sommerflecken, braune Augen, gelblichte Haare, trug einen schwarzen Zwischschelen, ein grün zeugenes altes Leibei, weißwollene Hosen, weißwollene Winterstrümpfe, und

Possen, auf dem Kopf aber nur eine weiß baumwollene Haube.

Messkirch den 22. April 1809.

Fürstl. Fürstentberg. Justizam.

Mundtodterklärung des Bauern Joh. Stel ab der Sonnhalden im Obermünsterthal.

(1) Johann Stel der Bauer ab der Sonnhalden im Obermünsterthal ist als mundtod erklärt worden. Man macht dieses mit der Warnung bekannt, daß ohne Einwilligung seines Wägers des Thomas Schelb bei Verlust der Forderung und Strafe der Nichtigkeit, demselben weder Etwas geborgt, noch eine Zahlung geleistet, noch ein Kontrakt mit ihm geschlossen werden solle. Verkündet bey Großherzogl. Oberamt Stausen den 25. April 1809.

H ö f l e.

### Kaufanträge.

Güterverkauf der verstorbenen Theresia Gerber.

(1) Am 18. May d. J. werden die, zur Verlassenschaft der Theresia Gerber, geb. Sumser gehörige ungefähr 11. Hausen Neben am Predigerthor versteilt werden.

Der Ankaufspreis ist 900 fl.

Der Kauffchilling muß in drey verzinslichen Jahresterminen abgezahlt werden; auch wird bis zur gänzlichen Abzahlung das Pfandrecht vorbehalten.

Freyburg den 18. April 1809.

Dr. Stadtvogteyamt.

Hausverkauf der Barbara Groß in der Löwengasse.

(1) Zu Versteilung der in die Exekution gezogenen Behausung der Küblermeisterin Barbara Groß in der Löwengasse sind 3. Termine, als: der 18. May, 15. Juny, und 13. July d. J. angeordnet.

die Schätzung und Kaufsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Freyburg den 18. April 1809.

Dr. Stadtvogteyamt.

Hausverkauf.

(1) Das den minderjährigen Erben des verstorbenen Bürgers Franz Anton Knöbel zugefallene Haus und Zugehörde dahier am Wasserthor e. S. Fr. Anton Langen Wittib, a. S. der Weg, wird am Dienstag den 23.

May d. J. Nachmittags 3. Uhr auf der Gemeindestube öffentlich unter nachbeschriebenen Bedingnissen verkauft.

1. Der Kauffchilling muß in 6. vom Kaufstage an zu 5 Procent verzinslichen Terminen als Martini 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, u. 1814. in klingender Münz bezahlt werden.

2. Bleibt das Gut ein Unterpfind des Kauffchillings bis zur gänzlichen Bezahlung, wobei sich der Käufer auf Verlangen nach Umständen einer weitem Versicherung zu geben gefallen lassen muß.

3. Ein Fremder muß sich mit einem hinreichenden Vermögen durch Obrigkeitl. Zeugnisse ausweisen.

4. Kann der Käufer sogleich nach ratifizirten Kauf das Haus beziehen.

Dasselbe bestehet aus einem zweystöckigten Wohnhaus, worin unten eine große Wohnstube nebst Alkofen, eine Kammer und Kuchel, oben zwey heizbare sehr geräumige Wohnstuben und drey unheizbare Zimmer sich befinden; dann aus einer sehr großen Scheuer, drey Stallungen für Pferd und Rindvieh, einen Schopf, Hof, und Schöpfbrunnen. Alle Kauflustige werden nun zu dieser Steigerung eingeladen.

Niegel den 18. April 1809.

Gemeintheilherrl. Amt.

Riggler.

Eröffnung des herrschaftl. Speichers.

(1) Höherer Weisung zufolge wird nunmehr der hiesige herrschaftliche Speicher zum Handverkauf der entbehrlichen Früchten, jeden Donnerstag und Samstag gegen baare Bezahlung wiederum geöffnet werden.

Freyburg den 24. April 1809.

Großherzogliche Oberverwaltung.

Metz.

Versteilung von Kupferstichen.

Zu Versteilung verschiedener dem Jakob Frank dahier gehörigen Kupferstiche und einiger andern Effekten sind 3 Termine, als der 5. und 19. April dann 3. May d. J. bestimmt, an welchen Tagen dieselbe in dem städtischen Rathshause Vormittags 9 Uhr wird vorgenommen werden.

Freyburg am 11. März 1809.

Stadtvogteyamt.

**Dienst = Nachrichten.**

Se. Königl. Hoheit haben den Hofgerichts-Advokat Meier zum dritten Stadtammann in Freyburg zu ernennen geruht. Das dortige Stadtvogteyamt bestehet demnach aus dem Stadtdirektor, Geheimenrath und Landvogt Freyherren von Baden und den Stadtammännern Riß, Kern und Meier: Der Magistrat aber aus dem Oberbürgermeister Adrians, den Magistratsrathen Kupferschmidt, Schnezler und Wolfinger nebst drey weitem von der Bürgerschaft zu wählenden Rathsgliedern. Ferner ist zum Stadtammann in Billingen der Syndikus Sidler von Bräunlingen, und zum Oberbürgermeister der bisherige Bürgermeister Meyer, zu Rätthen die bisherigen Magistratsräthe Stern und Wittum nebst dem Secretär Handtmann, und zum Stadtschreiber der Registrator Fleig; zum Stadtammann in Bräunlingen der Syndikus Handtmann von Billingen; zum Stadtammann in Eudingen der Syndikus Litschgün, zum Oberbürgermeister in Kenzingen der bisherige Rath Bilharz, und zum Stadt- und Amtschreiber der Syndikus Fahrenschon von Etzach, zum Stadtschreiber in Baldkirch der Syndikus Diez, zum Stadtschreiber in Altbreisach der Secretär Kusgue, und zum Stadtschreiber in Bursheim der bisherige Syndikus Jäger bestimmt worden. — Die Bürgermeister Ringwald zu Baldkirch, Heiz zu Baldshut, Leo zu Säckingen, Hüntinger zu Kleinlaufenburg, Schmidt zu Rauenburg, und Feyth zu Etzach haben die Bestätigung in ihren bisher bekleideten Stellen erhalten.

Se. Königl. Hoheit haben nachfolgende Beförderungen gnädigst zu genehmigen geruht: den St. Blasischen Excapitularen und provisorischen Pfarrer zu Bernau Ludwig Schumacher zum wirklichen Pfarrer daselbst — den Stift Schutterischen Exconventualen Sales Riß als Pfarrer zu Scherzingen im Oberamte Staufen — den Excapitularen Franz Bender zu Schuttern zur Pfarrey Bombach, welche durch Resignation des Pfarrers Madame erlebiget worden.

Von Seite der Großherzogl. Regierung des Oberheims erhielten die Bestätigung: Martin Schönbörn von Schönenberg als dortiger Ortsvorstand — unterm 10. April d. J. Friedolin Engel von Steiten als Vogt allda —

unterm 28. März d. J. Johann Georg Eglin, Ochsenwirth in Feldberg Oberamts Schliengen, dispensationsweise als Vogt allda — unterm 10. April Pius Gautert als Vogt zu Uehlingen.

**Nachrichten.**

Dieses Sommerhalbejahr bin ich wieder bereit, über's Wechsel, Lehn, römisch bürgerliche und badensche Landrecht, auch die Gerichtspraxis, Examinatorien zu halten.

Freyburg den 24. April 1809.

Dr. Fraschaf,

Advokat und Staatschreiber.

**Unglücksfälle.**

Am 16. März d. J. verunglückte der 37 jährige Salmitersieder Johann Kümmler von Hofsgund auf folgende Art. Er hatte auf einen Holzschlitten zwey große Klöße geladen, sie aber nicht fest genug aufgebunden. Als er nun mit dieser Last einen gähen Abhang hinabfuhr, drückten die Klöße vorwärts gegen den Kümmler, der voraussaß, und jetzt die Kraft nicht mehr hatte, den immer schneller Lauf des Schlittens und das Vorwärts-sinken der Klöße aufzuhalten. Der Schlitten drückte ihn in den Schnee gegen einen Stein hin, und todt ward er unter demselben gefunden.

Am 7. Februar stieg Katharina Bucher, geborne Seltinger zu Mördingen, 34 Jahre alt auf den obern Boden einer Scheuer, um Stroh herabzuholen. Nach kurzer Zeit fand man sie auf dem untern Boden liegend mit einer starken Quetschung am Kopfe und ohne Bewußtseyn. Sie starb Tages darauf, ohne ihre Besinnung wieder erlangt zu haben; weswegen man die näheren Umstände des unglücklichen Zufalls von ihr nicht mehr vernehmen konnte. Sehr wahrscheinlich ist es aber, und zur Warnung mag es dienen, daß sie durch eine der großen Lücken herabgeflürzt sey, die zwischen den Brettern des obern Scheuerbodens unvorsichtiger Weise offen gelassen wurden.

(Mit einer Beylage.)